

Nachtrag vom 21.12.2021

mit Wirkung zum 01.01.2022

zur Fortschreibung der § 301 –Vereinbarung

zur Vereinbarung der Umsetzung von Entgeltarten aus den Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach §301 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 der MAKV vom 20.12.2021 und der Änderungsvereinbarung zur 3. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 20.12.2021

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1,2 und 3:

Zur Umsetzung der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (Monoklonale-Antikörper-Verordnung – MAKV) in der Fassung vom 23.11.2021 mit Wirkung zum 15.11.2021 haben die Vereinbarungspartner Regelungen die bestehenden Regelungen ergänzt und einen Entwurf zur Umsetzung vom 20.12.2021 abgestimmt. Die dort geregelten Entgelte werden mit dem vorliegenden Nachtrag umgesetzt werden (41020003 und CV020003).

Nachtrag 3:

Die 3. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 21.12.2021 sieht die Abrechnung von Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten vor. Sofern ein Patient in einer Einrichtung nach § 22 Abs. 1 KHG behandelt wird und mittels eines Labortests positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde (ICD10-GM Kode: U07.1!) ist für den Mehraufwand ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 100,- Euro pro Berechnungstag abrechenbar. Dafür werden die entsprechenden Entgelte (85004997 und A8000002) vereinbart.

Hinweis:

Dieser Nachtrag gilt für Rechnungseingänge ab dem 1.1.2022 und ermöglicht die Abrechnung von Fällen, bei denen Patientinnen oder Patienten ab dem 12.12.2021 (Entgeltschlüssel 85004997, A8000002) bzw. 15.11.2021 (Entgeltschlüssel 41020003, CV020003) ins Krankenhaus aufgenommen wurden.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 vorstationäre Entgelte:

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

41*- Entgelt für vorstationäre Behandlung

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel	
	41	Entgelt für vorstationäre Behandlung
		3. Stelle
	0	keine weitere Differenzierung
		4. –8. Stelle
	10901	Schlafbezogene Atmungsstörungen bei Erwachsenen, Bayern, erster Behandlungstag
	10902	Schlafbezogene Atmungsstörungen bei Erwachsenen, Bayern, zweiter und jeder weitere Behandlungstag
	20001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1 <u>2</u> <u>Punkt 1</u> MAKV (450 Euro)
	20002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 24 Abs. 1 <u>2</u> MAKV (40 Euro)
	<u>20003</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)</u>
	90000	Durchschnittspauschale neue Länder
	90100	Fallbezogene Pauschale Innere Medizin
	90200	Fallbezogene Pauschale Innere Geriatrie
	...	
	93600	Fallbezogene Pauschale Intensivmedizin
	93700	Fallbezogene Pauschale Sonstige Fachabteilung
	XXXXX	Einzelleistungsvergütung med.-tech. Großgeräte (nach DKG-NT I / BG-T-Ziffern), siehe Anhang B

Nachtrag 2 vorstationäre Entgelte:**Schlüssel 4 Teil III: Entgeltarten BpflV (bei Anwendung §17d KHG)****41*– Entgelt für vorstationäre Behandlung****Zusatzschlüssel für Entgeltbereich V [vorstationär]****Entgeltbezug**

3. Stelle	0	reserviert	
	4.–8. Stelle	92900	Fallbezogene Pauschale Allgemeine Psychiatrie
		93000	Fallbezogene Pauschale Kinder- und Jugendpsychiatrie
		93100	Fallbezogene Pauschale Psychosomatik/Psychotherapie
		20001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1-2 <u>Punkt 1</u> MAKV (450 Euro)
		20002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2-4 Abs. 1-2 MAKV (40 Euro)
		<u>20003</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)</u>
		0XXXX	Einzelleistungsvergütung med.-tech. Großgeräte (nach DKG-NT / BG-T-Ziffern), siehe Anhang B Teil III

Nachtrag 3 Ausprägung der Schlüssel:**Anhang B Teil I:***wird wie folgt ergänzt:*

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
41020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1 <u>2</u> <u>Punkt 1</u> MAKV (450 Euro)	01.01.2021	31.12.9999 <u>25.11.2022</u>
41020002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 <u>4</u> Abs. <u>1</u> <u>2</u> MAKV (40 Euro)	01.01.2021	31.12.9999 <u>25.11.2022</u>
<u>41020003</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 2 Punkt 2 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)</u>	<u>15.11.2021</u>	<u>25.11.2022</u>
<u>85004997</u>	<u>Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten in Verbindung mit Pauschalbetrag 1 oder 2</u>	<u>12.12.2021</u>	<u>31.12.9999</u>

Anhang B Teil III:*wird wie folgt ergänzt:*

Entgeltschlüssel	Entgeltbezeichnung	gueltigab	gueltigbis
CV020001	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1 MAKV (450 Euro)	01.01.2021	31.12.9999 <u>25.11.2022</u>
CV020002	Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1 MAKV (40 Euro)	01.01.2021	31.12.9999 <u>25.11.2022</u>
<u>CV020003</u>	<u>Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern gemäß § 2 Abs. 1 MAKV bei nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen oder Patienten, die einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgesetzt sind (150 Euro)</u>	<u>15.11.2021</u>	<u>25.11.2022</u>
<u>A8000002</u>	<u>Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten in Verbindung mit Pauschalbetrag 3</u>	<u>12.12.2021</u>	<u>31.12.9999</u>